



**Stadtrat**

**Stadtkanzlei**

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 41 11

Fax 071 229 13 37



An die Mitglieder des Stadtparlamentes

9200 Gossau

21. Oktober 2004

SK.04.351 / 01.26.840 / 04006553.DOC

## **Einfache Anfrage Alfred Zahner (FLiG); Unwetterschäden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Alfred Zahner reichte am 24. Juli 2004 eine Einfache Anfrage betreffend "Unwetterschäden" ein (Wortlaut siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Für den Unterhalt von Gewässern bestehen Gesetze von Bund und Kanton. Im Wasserbaugesetz des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 1968 ist unter anderem folgendes geregelt:

#### **Art. 2 Massnahmen, Grundsatz**

Die Gewässer sind so zu unterhalten und auszubauen, dass das Wasser ungehindert abfliessen und eine Gefährdung von Bauwerken und genutztem Boden vermieden werden kann.

#### **Art. 11 Unterhalt**

Der Unterhalt der Gewässer obliegt den bisher Pflichtigen. Wo keine andere Unterhaltspflicht nachweisbar ist, haben die Eigentümer der Grundstücke, die an das Gewässer anstossen, für den Unterhalt zu sorgen. Gewässer, die durch ein Perimeterunternehmen ausgebaut wurden, sind von diesem zu unterhalten.

#### **Art. 14 Ausbau**

Der Ausbau obliegt den einzelnen Unterhaltungspflichtigen oder einem Perimeterunternehmen.

#### **Art. 15 Perimeter**

Ein Perimeter ist zu errichten, wenn Ausbau und Unterhalt die Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen übersteigen oder wenn auch Dritte durch den Ausbau einen Vorteil erfahren.

#### **Art. 35 Projektierung Ausbau**

Die Erstellung des Projektes ist Sache der Unterhaltungspflichtigen.

Besteht ein Perimeterunternehmen oder soll ein solches errichtet werden, so wird das Projekt von den zuständigen Instanzen des Staates erstellt.

#### **Art. 42 Kosten: Leistungen der Pflichtigen**

Die Unterhalts- und Baukosten sind von den Unterhaltungspflichtigen zu tragen.

Besteht ein Perimeterunternehmen, so trägt dieses die Unterhalts- und Baukosten.

#### **Art. 44 Gemeinde- und Staatsbeiträge**

Übersteigen die Kosten des Ausbaus eines Gewässers die Kräfte der Pflichtigen, so hat die politische Gemeinde, in deren Gebiet die auszubauende Gewässerstrecke oder das perimeterpflichtige Gebiet liegt, Beiträge zu leisten.

Die Beiträge der Gemeinde sind so hoch zu bemessen, dass sie zusammen mit den Leistungen des Bundes und des Staates sowie allfälligen weiteren Beiträgen jene Kosten decken, deren Übernahme für die Pflichtigen nicht tragbar ist.

Auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmungen ist ersichtlich, dass für die Vorarbeiten für einen Gewässerausbau und somit bis zur effektiven Ausführung des Baus verschiedene Stufen durchlaufen werden müssen.

### Frage 1

Wer ist verantwortlich für angemessene Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen?

#### Antwort des Stadtrates

Auf Grund der Gesetzgebung müssten die Unterhaltungspflichtigen für Massnahmen besorgt sein (Art. 35 Gewässerschutzgesetz). Da diese jedoch meistens nichts unternehmen, ergreift die Stadt die Initiative für Schutzmassnahmen.

### Frage 2

Bis wann werden Sofortmassnahmen ausgeführt?

#### Antwort des Stadtrates

Kleinere Massnahmen wurden bereits eingeleitet oder schon ausgeführt. Bei grösseren Massnahmen, die einige zehntausend Franken betragen und Verhandlungen mit verschiedenen Grundeigentümern erfordern, sind zeitliche Angaben nicht möglich, da sich solche Verhandlungen vor allem bei Uneinigkeit in die Länge ziehen.

Gozenbergbach	Massnahmen sind bereits ausgeführt.
Waldeggbach	Ausführung ab Dezember 2004, sofern Kostentragung bereinigt ist
Bädlibach	Verhandlungen sind aufgenommen und werden forciert
Glatt (Zellersmühle)	Ausführung ca. Januar 2005, wenn Kostentragung geregelt ist
Arneggerbach	seit längerer Zeit wird mit Grundeigentümern verhandelt (Bachverlegung)

### Frage 3

Welche Kosten erwachsen der Stadt im Zusammenhang mit solchen Unwettern?

#### Antwort des Stadtrates

Je nach Art und Intensität verursachen die Unwetter grössere oder weniger grosse Schäden. Die Stadt ist hauptsächlich betroffen durch Schäden an Strassen und an Strassendurchlässen. Weiter entstehen für den Einsatz der Feuerwehr und des Tiefbauamtes ungedeckte Kosten. Das Unwetter vom 4. Mai 2001 verursachte der Stadt Kosten von rund CHF 269'000. Die Starkregen vom 17./18. Juni 2004 verursachten Kosten von rund CHF 118'000.

### Frage 4

Ist die Stadt vor allfälligen Regressansprüchen von Versicherungsgesellschaften geschützt?

#### Antwort des Stadtrates

Die Stadt Gossau hat eine Haftpflichtversicherung für öffentliche Verwaltungen abgeschlossen. Versichert sind die Bereiche Serienschäden, Anlagen Betriebsrisiko, Produktrisiko und Umweltrisiko. Überschwemmungen hingegen sind Naturereignisse, für die niemand haftbar gemacht werden kann, namentlich auch nicht die Stadt Gossau.

### Frage 5

Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, umfassende Massnahmen trotz beschränkten finanziellen Mitteln von Bund und Kanton beschleunigt umzusetzen?

#### Antwort des Stadtrates

Umfassende Massnahmen beschleunigt umzusetzen ist nur möglich, wenn die Unterhaltungspflichtigen mit den Massnahmen einverstanden sind, sich massgebend finanziell beteiligen und auf Subventionen von Bund und

Kanton verzichten. Eine Bewilligung des Kantons für Massnahmen an Gewässern ist jedoch trotzdem notwendig. Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 16. August 2004 zur Bearbeitung der Gewässerproblematik einen Sonderkredit von CHF 60'000 gesprochen. Je nach Stand der Bearbeitung sollen die erforderlichen Kredite zur Projektausführung zu gegebener Zeit eingeholt werden. Höchste Priorität hat der Bädlibach.

### **Stadtrat**